

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 06 025

**Innovationsfonds des  
Landes Nordrhein-Westfalen**
**A u s g a b e n**
**Titelgruppen**

<b>Titelgruppe 70</b>		2 140 265,31	1 591 084,98	3 731 350,29
Innovationsfonds		—	3 731 350,29	3 731 350,29
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.		2 140 265,31	-2 140 265,31	—
2. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
4. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.				
5. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.				
547 70	634 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
682 70	634 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen. . . . .	—	—	—
683 70	634 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen . . . . .	—	—	—
685 70	139 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	2 140 265,31	1 591 084,98	3 731 350,29
		—	3 731 350,29	3 731 350,29
		2 140 265,31	-2 140 265,31	—
891 70	634 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen . . . . .	—	—	—
892 70	634 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen . . . . .	—	—	—
893 70	139 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . .	—	—	—
<b>Titelgruppe 73</b>		—	—	—
Ausbau des Fachhochschulbereichs		—	—	—
1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
4. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
429 73	139 Nicht aufteilbare Personalausgaben. . . . .	—	—	—
547 73	139 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
685 73	139 Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—

## Kapitel 06 025

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 73 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 025. . . . .	2 140 265,31	1 591 084,98	3 731 350,29
		—	3 731 350,29	3 731 350,29
		2 140 265,31	-2 140 265,31	—
			<b>Mehrausgaben</b>	—
			<b>Minderausgaben</b>	—
			<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>	—